

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll

Sitzung vom 7. Januar 2026

2026/6 0.04.03 Initiativen

Volksinitiative "Initiative für klimafreundliche Stadtentwicklung", Vorprüfung

Beschluss Stadtrat

1. Der Titel, Text und die Begründung der am 8. Dezember 2025 eingereichten kommunalen Volksinitiative "Initiative für klimafreundliche Stadtentwicklung" sowie die Unterschriftenliste entsprechen den gesetzlichen Vorschriften gemäss § 123 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).
2. Folgende Urheber und Urheberinnen sind ermächtigt, die Volksinitiative mit einer von der Mehrheit seiner Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Erklärung bis zur Anordnung der Volksabstimmung zurückzuziehen:
 - Christina Gunsch, Eggstrasse 22, 8620 Wetzikon
 - Helen Bisang, Leisihaldenstrasse 39a, 8623 Wetzikon
 - Raphael Zarth, Spitalstrasse 13, 8620 Wetzikon
 - Jonathan Assenberg, Flurystrasse 3, 8620 Wetzikon
 - Christiane Schwabe, Schönenwerdstrasse 109, 8620 Wetzikon
 - Kaspar Spörri, Ringstrasse 5, 8620 Wetzikon
 - Damaris Schmid, Blaketen 3, 8620 Wetzikon
3. Der Titel und der Text der Volksinitiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden am Dienstag, 13. Januar 2026 im amtlichen Publikationsorgan (Website der Stadt Wetzikon) veröffentlicht. Die sechsmonatige Sammelfrist beginnt mit dem Publikationstag zu laufen und endet demnach am 13. Juli 2026.
4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
5. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Raphael Zarth, Spitalstrasse 13, 8620 Wetzikon
 - Geschäftsbereich Bau, Planung + Umwelt
 - Stadtschreiberin
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Am 8. Dezember 2025 reichte das Initiativkomitee die Volksinitiative "Initiative für klimafreundliche Stadtentwicklung" zur Vorprüfung ein. Gemäss § 124 GPR prüft der Stadtrat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen an das Initiativkomitee, die Unterschriftenliste sowie den Titel und die Begründung der Initiative erfüllt sind.

Erwägungen

Am 8. Dezember 2025 reichte das Initiativkomitee die Volksinitiative "Initiative für klimafreundliche Stadtentwicklung" zur Vorprüfung ein. Gemäss § 124 GPR prüft der Stadtrat, ob die gesetzlichen Vo-

raussetzungen an das Initiativkomitee, die Unterschriftenliste sowie den Titel und die Begründung der Initiative erfüllt sind. Die Initiative in Form einer allgemeinen Anregung enthält folgenden Wortlaut:

1. Die Stadt Wetzikon ergreift wirksame Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen der Klimaveränderung, insbesondere durch konsequente Begrünung, Be-schattung und Versickerung von Regenwasser sowie Entsiegelung von bestehenden Flächen
2. Für die Planung und den Bau klimaverbessernder Massnahmen im öffentlichen Raum der Stadt Wetzikon soll der Stadtrat einen Rahmenkredit in geeigneter Höhe beantragen.
3. Mit diesem Kredit sollen Strassenflächen, städtische Plätze und Aussenflächen von Schulanlagen entsiegelt und begrünt werden, soweit sie verkehrstechnisch nicht zwingend versiegelt sein müssen. Regenwasser soll grundsätzlich auf dem Grundstück versickern, auf dem es anfällt. Diese Massnahmen dürfen nicht zulasten der Flächen für den Fuss-, Velo- und öffentlichen Verkehr erfolgen.
4. Kommunale Hoch- und Tiefbauprojekte sollen auch nach klimatischen Aspekten beurteilt werden. Sie sind so zu planen und umzusetzen, dass sie bezüglich der in Ziff. 1 genannten Kriterien eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand erzielen.
5. Die kommunalen Bauvorschriften sind an die Anforderungen der Klimaerwärmung anzupassen.
6. Die Stadt führt ein Klimamonitoring für kommunale Bauprojekte ein und der Stadtrat berichtet dem Parlament jährlich über den Stand der Umsetzung der Massnahmen.

Vorprüfung

Das Initiativkomitee hat gemäss § 122 GPR aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Stimmberechtigten zu bestehen. Vorliegend besteht das Initiativkomitee aus sieben Mitgliedern. Vertreter des Initiativkomitees ist Raphael Zarth.

Jede Unterschriftenliste hat gemäss § 123 GPR folgende Angaben zu enthalten:

- die Gemeinde, in der die unterzeichnenden Personen politischen Wohnsitz haben,
- den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Initiative,
- das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
- die Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees,
- den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder sich bei der Unterschriftensammlung bestechen lässt (Art. 281 und 282 StGB).

Der Titel und die Begründung der Initiative dürfen nicht irreführend, ehrverletzend oder übermäßig lang sein, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben.

Die am 8. Dezember 2025 eingereichte Unterschriftenliste erfüllt die formellen Voraussetzungen von § 123 GPR. Die Rechtmässigkeit der Initiative wird im Rahmen dieser Vorprüfung nicht überprüft.

Titel und Text der Initiative sowie die Namen der Mitglieder des Initiativkomitees werden am 13. Januar 2026 im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon (Website) veröffentlicht. Mit der Veröffentlichung beginnt die Frist zur Einreichung der Unterschriften. Die Volksinitiative ist gemäss Art. 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung sowie § 126 GPR in Verbindung mit Art. 27 Kantonsverfassung des Kantons Zürich (KV) von mindestens 500 Stimmberchtigten innert sechs Monaten nach Abschluss der Vorprüfung zu unterzeichnen.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin